

29. April 2025

Stellungnahme des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Rheinland-Pfalz (vhw rlp) zur Landesverordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW-PromRVO) vom 29.04.2025

Aktenzeichen 7206-0002#2022/0001-1501 15403.0050 / Ihr Schreiben vom 07.03.2025

Der vhw rlp begrüßt ausdrücklich die Einbindung des Promotionsrechts für einen Verbund von forschungsstarken Professorinnen und Professoren an HAWen im Hochschulgesetz. Eine signifikante Verbesserung im Vergleich zum Vorgehen in anderen Bundesländern sieht der vhw rlp darin, dass das Promotionsrecht in Rheinland-Pfalz unbefristet eingeführt wird.

Gleichwohl ist festzustellen, dass die Hürden für die Erlangung bzw. Erhaltung des Promotionsrechts sehr hoch gelegt wurden. Das ist etwa an der festgelegten Höhe der eingeworbenen Drittmittel erkennbar. Nur wenige Professor/inn/en werben so derart hohe Mittel ein, daher wird zwangsläufig nur ein kleiner Kreis angesprochen.

Der vhw rlp bittet um Klärung folgender noch offener Fragestellungen:

- Welcher Dokortitel wird je Promotionscluster verliehen? Können unterschiedliche Titel in einem Cluster verliehen werden? Eine Verleihung eines Dr. rer. pol. in dem Promotionscluster „Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft“ wird beispielsweise für Promotionen im Gebiet des Wirtschaftsrechts nicht von Interesse sein.
- Wann wird über die Zusammensetzung der externen wissenschaftlichen Beiräte (§ 4 Abs. (5)) entschieden? Welche Personen sind für die Ernennung in den externen wissenschaftlichen Beiräten vorgesehen?

Der vhw rlp äußert Bedenken hinsichtlich:

- der Kriterien (§ 2 Abs. (4)) zur Beurteilung der persönlichen Forschungsstärke eines/r Professors/in, um Mitglied in einem Promotionscluster zu werden. Diese Kriterien weichen stark von den Kriterien ab, die an Universitäten und Hochschulen im europäischen Ausland gelten. Wechselt ein/e Professor/in von einer Hochschule zu einer anderen, kann er/sie das Promotionsrecht verlieren, obwohl die fachlichen Fähigkeiten sich nicht geändert haben. Das erscheint widersprüchlich. Diese Unterschiede hinsichtlich des Promotionsrechts stehen in starkem Kontrast zu den sonstigen Bemühungen um Angleichung bzw. Vergleichbarkeit im Bereich akademischer Abschlüsse (wie Bachelor und Master) in Europa.

- Die Kriterien (**§ 2 Abs. (4)**) sind außerordentlich streng. Konkret ist die Forderung nach Drittmiteinnahmen nicht angemessen. Wenn sie grundsätzlich bestehen bleiben soll, müssten die genannten Geldbeträge halbiert werden:
„... für die technischen Fächer (z. B. Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften) mindestens eine Summe der eingeworbenen Drittmittel von 150.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren, für die nichttechnischen Fächer (z. B. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) gilt mindestens eine Summe der eingeworbenen Drittmittel von 75.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren.“
- In **§ 2 Abs. (7)** erscheint die Anzahl von 12 forschungsstarken Professorinnen und Professoren (temporär 10) zu hoch, insbesondere im Hinblick auf einen (vermutlich) einheitlichen Dokortitel.
Die Forderung, dass Betreuer/innen und Gutachter/innen unterschiedliche Personen sind, stellt eine weitere unnötige Verschärfung dar. Sie ignoriert die Tatsache, dass der/die Betreuer/in für die Begutachtung in der Regel die am besten qualifizierte Person ist. In § 6 Abs. (3) sollte es deshalb heißen:
„Die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden und die Begutachtung der Dissertation erfolgen ausschließlich durch promovierte Professorinnen und Professoren.“

Der vhw rlp fordert:

- die Überprüfung (siehe § 4 Abs. (5)) der Voraussetzungen der Mitglieder eines Promotionsclusters alle 4-5 Jahre durch den externen wissenschaftlichen Beirat zu flexibilisieren. Alle 5 Jahre ausreichende Aktivitäten in allen drei Kriterien erneut vorzuweisen, ist eine übermäßige Anforderung zur fortbestehenden Mitgliedschaft in den Promotionsclustern. Im europäischen Ausland ist es üblich und ausreichend, alle 5 Jahre in peer-reviewed Zeitschriften zu publizieren, um den Status der 'academic qualification' aufrechtzuerhalten. Das bedeutet, dass es gängige Praxis ist, lediglich eines der drei Kriterien als promotionsfähige/r Wissenschaftler/in zu erfüllen. Diese gängige Praxis sollte auch in Deutschland gelten.

Der vhw rlp schlägt daher die folgende alternative Formulierung bezüglich der Sätze 3 und 4 in § 4 Abs. (5) vor: Er nimmt zudem Stellung zu den Vorschlägen für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern nach Einrichtung des Promotionsclusters sowie in der Regel alle vier bis fünf Jahre dazu, ob bei allen ordentlichen Mitgliedern weiterhin ausreichende Aktivitäten im Sinne von qualitätsgesicherter und regelmäßiger Publikationstätigkeit erkennbar ist.

Der vhw rlp fordert:

- verbesserte Voraussetzungen für die Betreuung von Promotionen an HAWen zu schaffen. Mindestens eine Angleichung des Lehrdeputats an das von Universitätsprofessor/inn/en mit vergleichbaren Aufgaben oder eine Einrichtung von für den Zeitraum der Betreuung befristeten Forschungsprofessuren mit einem ermäßigten Lehrdeputat wären als Ausgleich für den zu leistenden Arbeits- und Forschungsaufwand angemessen. Konsequenterweise müssten Möglichkeiten eines Angebots zur besseren Besoldung (z. B. die Erreichung einer W3 Besoldungsstufe) für leistungsstarke HAW Professor/inn/en folgen.

Der vhw rlp ist vor dem o.g. Hintergrund erst noch zu schaffender guter Rahmenbedingungen für die Betreuung von Promotionen an HAWen erstaunt zu lesen, dass „durch die vorliegende Verordnung darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen. Die Umsetzung des Promotionsrechts erfolgt grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel der HAW“ (Punkt D, Seite 1).

Hier wäre mindestens ein angemessener Aufwuchs im akademischen Mittelbau der HAWen als Kompensation erforderlich. Sollte seitens der Gesetzgeber davon ausgegangen werden, dass die Promotionsstellen ausschließlich über Drittmittelprojekte finanziert würden, so entspricht dies nicht der Realität und gelebten Praxis an HAWen. Auch diese unterscheidet sich deutlich von derjenigen an den Universitäten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Beate Hörr' followed by a stylized flourish.

Dr. Beate Hörr
Landesvorsitzende vhw rlp